

**Sechste Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Füssen**

Vom 25. Januar 2005

Aufgrund des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Füssen vom 12.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 23.05.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.05.2002 (Allgäuer Zeitung vom 18.05.2002), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird ergänzt um § 8 a mit folgender Fassung:

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2004 in Kraft.

Füssen, den 25. Januar 2005
STADT FÜSSEN

Gangl
Erster Bürgermeister